

Würzburger Erklärung des bvkm zum Entwurf der Bundesregierung für ein Bundesteilhabegesetz

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
T. 0211. 640 04 - 0
F. 0211. 640 04 20
info@bvkm.de
www.bvkm.de

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) vertritt überwiegend Menschen, die ein Leben lang auf Eingliederungshilfe angewiesen sind.

Sie erwarten von dem nun zu beschließenden Bundesteilhabegesetz (BTHG) Chancen für ihre gesellschaftliche Teilhabe. Voraussetzungen hierfür sind:

- Die durch Rechtsansprüche gewährleistete lebenslange Förderung und Unterstützung.
- Das Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung und ein offener Leistungskatalog.
- Eine umfassende, transparente und auf Augenhöhe stattfindende Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung.
- Einen Zuwachs an Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten.
- Bedingungen für Dienste und Einrichtungen, die sicherstellen, dass Unterstützungsleistungen ausreichend und in guter Qualität erbracht werden können.
- Konsequente Maßnahmen, die verhindern,
 - dass Menschen wegen der Art und Umfang ihrer Behinderung von ihrer Weiterentwicklung ausgeschlossen werden,
 - dass Menschen oder Familien aufgrund von Behinderung Armut erleiden,
 - dass die neuen Regelungen zu Leistungseinschränkungen gegenüber dem geltenden Recht führen.

Das BTHG ist bisher nur teilweise dieses moderne Teilhaberecht, das sich an der UN-Behindertenrechtskonvention ausrichtet und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung zukunfts-fest verbessert. Der bvkm trägt das fachliche Ziel der Reform, die Auflösung des stationären Systems und die Entwicklung und Installation eines personenzentrierten Unterstützungssystems, ausdrücklich mit.

Mit Blick auf die Auswirkungen dieses Systemwechsels fordert der bvkm Nachbesserungen am Gesetzentwurf insbesondere in folgenden Punkten:

1. Zugang zu Leistungen

Nach dem BTHG erfordert der Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe einen personellen oder technischen Unterstützungsbedarf in mindestens fünf von neun Lebensbereichen. Diese Bedingung schließt heute anspruchsberechtigte Personengruppen zukünftig aus.

Der bvkm wendet sich gegen die Nennung einer Mindestzahl von Lebensbereichen, in denen ein Unterstützungsbedarfs vorliegen muss, um die grundsätzliche Leistungsvoraussetzung zu begründen. Leistungen der Eingliederungshilfe müssen die Menschen erhalten können, bei denen ein erheblicher personeller oder technischer Unterstützungsbedarf zur Teilhabe vorliegt.

2. Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege

Nahezu alle vom bvkm vertretenen Menschen sind sowohl auf Leistungen der Eingliederungshilfe als auch der Pflege angewiesen.

Der bvkm lehnt den Vorrang der Pflege gegenüber der Eingliederungshilfe ab.

Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung müssen gleichrangig nebeneinander und in vollem Umfang allen Menschen mit Behinderung unabhängig von ihrer Wohnform zugänglich sein. Die pauschale Abgeltung (266 €) in bestimmten Wohnformen von Menschen mit Behinderung muss überwunden werden. Auf keinen Fall darf der Anwendungsbereich des § 43a SGB XI ausgeweitet werden.

Leistungen der Eingliederungshilfe müssen die Leistungen der Hilfe zur Pflege zukünftig umfassen – unabhängig vom Erwerbsstatus der Person.

3. Personenzentrierung und Beratung

Die Entwicklung von Lebensvorstellungen und ihre Umsetzung sind ein längerer und vertrauensvoller Prozess, der sehr oft Beratung und Unterstützung erfordert. Sie müssen verlässlich und professionell zur Verfügung stehen und dürfen nur dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtet sein. Eine befristete Infrastrukturförderung sichert das nicht.

Der bvkm fordert einen individuellen Rechtsanspruch oder zumindest eine unbefristete Finanzierungssicherung unabhängiger Beratung durch den Bund.

4. Wunsch- und Wahlrecht

Der Zwang, bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe nur gemeinsam mit anderen Menschen mit Behinderung mit dem gleichen Bedarf in Anspruch nehmen zu können, schränkt das Wunsch- und Wahlrecht und damit die Gestaltungsmöglichkeiten des Einzelnen erheblich ein.

Der bvkm fordert, dass die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen nur mit Einverständnis der Leistungsberechtigten möglich sein darf. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Wohnen und Freizeit.

5. Frühförderung

Am Beispiel der Frühförderung zeigt sich, wie unsinnig ein Leistungszugang ist, der Einschränkungen in fünf von neun Lebensbereichen erfordert. Durch Landesrecht sollen andere Einrichtung zur Erbringung der Komplexleistung zugelassen werden.

Der bvkm fordert, dass Eltern sich für die Komplexleistung in einer interdisziplinären Frühförderstelle entscheiden können, auch wenn nach Landesrecht andere Einrichtungen zugelassen werden.

6. Teilhabe am Arbeitsleben

Der bvkm hält es für unerträglich und mit der UN-BRK nicht vereinbar, wenn Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zukünftig weiterhin die Teilhabe am Arbeitsleben, einschließlich der Maßnahmen der beruflichen Bildung, wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung verweigert werden sollte.

Der bvkm erwartet, dass ein modernes Teilhaberecht das Kriterium „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ als Zugangsvoraussetzung zur Teilhabe am Arbeitsleben abschafft.

7. Soziale Teilhabe

Der bvkm fordert zur sozialen Teilhabe Konkretisierungen und Ergänzungen zur Unterstützung von Mobilität und Gesundheitspflege.

Die Inanspruchnahme von Leistungen zur Mobilität darf nicht alleine an die Art und Schwere der Behinderung gebunden werden. Öffentliche Verkehrsmittel müssen verfügbar und nutzbar sein.

Die Assistenzleistungen müssen auch die Unterstützung der Gesundheitspflege umfassen, Eingliederungshilfe umfasst Gesundheitsförderung und Aufmerksamkeit für Krankheitsanzeichen. Assistenzleistung umfasst auch die Begleitung im Krankenhaus.

8. Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen

Die Auswirkungen der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen tragen die heute in stationären Einrichtungen lebenden Menschen. Der Umbau darf die Rechte der Bewohner ehemaliger stationärer Einrichtungen nicht verletzen.

Die Auswirkungen müssen sorgfältig begleitet und in die Evaluation des BTHG einbezogen werden.

Der bvkm erwartet, dass der Gesetzgeber sicherstellt, dass Menschen mit Behinderung auch bei höherem Unterstützungsbedarf und im Alter dort leben können, wie und wo es ihren Wünschen entspricht. Dies gilt auch für die Menschen, die heute in Wohneinrichtungen leben. Die aktuell als angemessen anerkannten Kosten müssen auch in Zukunft als angemessen gelten. Um neue Wohnangebote zu schaffen, müssen die Unterkunftskosten so auskömmlich sein, dass am Wohnungsmarkt barrierefreier Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann. Die Kosten der Unterkunft sind zur Vermeidung neuer Schnittstellen aus einer Hand zu erbringen. Obwohl in Zukunft der Barbetrag wegfällt, muss sichergestellt werden, dass die Menschen mit Behinderung einen Geldbetrag zur freien Verfügung haben.

9. Gute Bedingungen für gute Leistungen

Die Teilhabe von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ist auch abhängig von der Verfügbarkeit und Qualität von Einrichtungen und Diensten.

Der bvkm fordert daher auskömmliche Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung. Dazu gehört die im Entwurf enthaltene Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarungen, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht in Frage gestellt werden darf.

Im Übrigen weist der Bundesverband auf die Stellungnahme der Fachverbände hin

www.diefachverbaende.de

Reform ja: Risiken vermeiden!

Der Systemwechsel in der Eingliederungshilfe birgt Risiken gerade für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. Menschen mit Behinderung tragen auch das Risiko, wenn nichts passiert. Menschen mit überschaubarem Unterstützungsbedarf werden sich gewollt, gedrängt und gefördert für das ambulante System entscheiden. Zurück bleiben die, die dort nicht angemessen und sicher versorgt und betreut werden können. Für sie besteht ein neues zusätzliches Exklusionsrisiko.

Der bvkm erwartet, dass das BTHG durch deutliche Nachbesserungen die Risiken eingrenzt.

Würzburg, 18.09.2016